

**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

II-7194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/87-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

8. SEP. 1992

Parlament
1017 Wien

3313/AB

1992 -09- 08

zu 3266/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und FreundInnen haben am 8. Juli 1992 unter der Nr. 3266/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Transplantationen von Tierorganen in Menschenkörper gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie ist bezüglich Transplantationen von Tierorganen in Menschenkörper die Rechtslage in Österreich?
2. Wie ist Ihre Haltung zu derartigen Organverpflanzungen?
3. Was können Menschen tun, die keinesfalls - also auch nicht bei Unfällen aktiv oder passiv - Opfer von Transplantationen werden wollen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

§ 8 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes sieht vor, daß Pfleglinge von Krankenanstalten nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft behandelt werden dürfen.

§ 22 Abs. 1 des Ärztegesetzes verpflichtet den Arzt, jede Beratung und Behandlung stets nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften durchzuführen.

§ 110 des Strafgesetzbuches bestimmt schließlich, daß derjenige, der einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen ist.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich im konkreten Zusammenhang, daß auch die Transplantation von tierischen Organen auf den Menschen nur dann vorgenommen werden darf, wenn diese Behandlung dem Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht. Weiters ist im Sinne des Verbots der eigenmächtigen Heilbehandlung eine umfassende Aufklärung der Patienten geboten.

Zu Frage 2:

Mangels detaillierter Informationen ist mir eine Beurteilung der in der Präambel erwähnten Verpflanzung eines Tierorgans nicht möglich.

Grundsätzlich erscheint es verständlich, daß im Hinblick auf bestehende Engpässe im Zusammenhang mit Spenderorganen im Rahmen der medizinischen Forschung auch in diese Richtung gearbeitet wird. Derzeit liegt aber die wesentliche Problematik in immunologischen Fragen, d.h. Fragen der Verträglichkeit, die es zunächst zu lösen gilt.

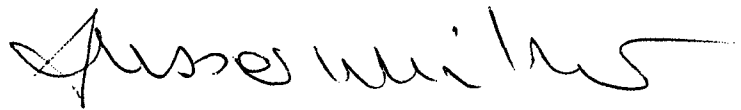
Zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit Transplantationen menschlicher Organe von "Opfern" zu sprechen, halte ich für nicht richtig. Diese Sicht der Dinge erkennt den Fortschritt der Medizin; Techniken, die in diesem Ausmaß der Menschheit erst seit kurzem zur Verfügung stehen, eröffnen dem todgeweihten Patienten heute reale Rettungschancen.

-3-

Die Entnahme von menschlichen Organen zu Transplantationszwecken ist in § 62a des Krankenanstaltengesetzes geregelt. Sie ist unzulässig, wenn den Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit der der Verstorbene oder, vor dessen Tod, sein gesetzlicher Vertreter eine Organspende ausdrücklich abgelehnt hat. Die Abgabe des Widerspruches ist an keine Formvorschriften gebunden.

Die Verpflanzung eines Organes ist aus der Sicht des Empfängers wie jede andere Behandlung auch grundsätzlich an dessen Zustimmung gebunden. Ohne seine Zustimmung darf eine Behandlung nur in Fällen von Gefahr in Verzug vorgenommen werden, wenn eine Willensbildungsfähigkeit des Patienten nicht gegeben ist oder der mit der Einholung der Zustimmung verbundene Zeitaufwand für den Patienten eine Lebensgefahr oder die Gefahr einer schweren gesundheitlichen Schädigung bedeuten würde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. S. M. H.', is written across the middle of the page.